

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

**Kirchen-Agenda, wie es in der Marggraffschafft Baden
Pfortzheimischen theils, auch andern Marggraff Friderici
Magni Fürstenthummen und Landen ... mit Verkündigung
des göttlichen Worts ... gehalten ...**

Friedrich <VII., Baden-Durlach, Markgraf>

Durlach, 1686

Eheordnung

urn:nbn:de:bsz:31-102349

Verordnung.

Wie die in der Marggraffschafft Baden und Hochberg / Landgraffschafft Sausenberg / Herrschafft Röteln und Badenweiler solle gehalten werden.

Carl August d. Carl Wilhelm Eugenius



Ir Friderich Magnus, von Gottes Gnaden / Marggraff zu Baden und Hachberg / Landgraff zu Sausenburg / Graff zu Spanheim und Eberstein / Herz zu Rötelen / Badenweiler / Lahr und Mahlberg / etc. Entbieten allen Unseren Landvögten / Vögten / Amptleuthen / Schultheissen / Gerichten / Gemeinden / Hintersassen / und Einwohnern / Unsers theils des Fürstenthumbs der Marggraffschafft Baden und Hachberg / Landgraffschafft Sausenburg / Herrschafft Rötelen und Badenweiler / Unsere Gnad / und fügen euch hiermit zu vernehmen.

Nachdem nicht allein die Göttliche Gebott / sondern auch die geschribene Rechten /

F 2

wie es

re.

und
eistli
bie
In
Da-
dem
Chri

ing.

wie es zwischen denen verwandten Personen in Verheuratungen solle gehalten werden / maß und ordnung geben / auch zur pflanzung und erhaltung gemeiner Zucht und Erbarkeit / sich gebührt / solcher Personen halber einen Respect und unterschied zu halten / so ist Unser ernstlicher Will / Meinung und Befehl / daß keine Person / so der andern in auff- und absteigender Linien verwandt ist / deß gleichen die / so in beiseitlicher Linien / im andern und dritten Grad der Blutsverwandnis einander zugethan un̄ verwandt seind / als Geschwistriger Kinder und dero Kindskinder / sich keines wegs zusammen verpflichten und verheurathen / viel weniger fleischlich vermischen sollen.

So viel die Mag- oder Schwägerschafft betrifft / dieweil unter eines Ehemanns und Eheweibs Blutsverwandten / eigentlich darvon zureden / keine rechte Schwägerschafft ist / so mögen solche / wo nicht andere Verhinderungen vorhanden / vermög der Rechten / wol zusammen heuraten / und kan demnach ein Bruder seines Bruders Frauen Schwester /

Schwester / desgleichen einer seiner Stieff-
mutter Tochter / die nicht von seinem Vatter /
sondern von einem andern gezeuget /
wol zur Ehe nehmen.

Diejenige aber / so einander an statt der El-
tern und Kinder seynd / können sich zusam-
men nicht verheurathen: und wollen derhal-
ben Wir / daß Schwäher und Sohnsfrau /
Schwiger und Tochtermann / Stieffvatter
und Stiefftochter / Stieffmutter und Stieff-
sohn / und also weiter hinauff / sich zusam-
men zu verheurathen nicht zugelassen werden.
Also soll auch denjenigen / welche unter sich
an statt Brüder und Schwestern seynd / sich
gegen einander Ehelich einzulassen verboten
seyn / und solle umb des willen keiner seines
verstorbenen Bruders Weib / oder seiner ab-
geleiteten Hausfrauen Schwester / noch eine
ihres verstorbenen Manns Bruder zur Ehe
nehmen. Welche aber über diese letzterzehlte /
einander mit Schwägerschafft verwand und
zugethan / die mögen wohl zusammen heura-
then.

Wo aber jemand sich in obverbottenen Fällen ungehorsamlich erzeigen würde / sollen dieselben Parthenen / von Unsern Pfarrern / nicht eingesegnet / sondern vor Uns / gebührliehen Bescheid zu erholen / gewiesen werden / und gedenccken Wir / dergleichen übertretende Persohnen / an Leib und Gut / je nach gestalt der Sachen mit ernst zustraffen / auch mit feinen deren / ohne sondere hochbewegliche Ursachen / zu dispensiren.

Vnd damit solche Verwandsnuß desto eher offenbahr werde / soll ein jeder / dem dieselbe wissend / bey schwehrer Straff / so bald Er solche Verlobung in Erfahrung bringet / solches unverlängt an gebührenden Orten fürzubringen / schuldig seyn.

Vnd wo die Sippschafft und Verwandsnuß also beschaffen / daß an Rechnung der Grad einiger Zweifel entstünde / und weder die Amptleuth noch Pfarrer sich darinnen gnugsam und ohn Fehlen zu resolviren wüßten / sollen sie dieselben alsbald mit allem nothwendigem Bericht / gleicher gestalt an uns /

oder

oder unsere Eherichter und Rätthe / sich Bescheids zu erholen / weisen.

Damit auch allen geschwinden Practicken und überredung der vortheiligen Pfleger und Vormünder / dadurch sie das Geld ihrer Pflegkinder in die hand bringen / oder gehabter Verwaltung halber / keine Rechenschaft geben dörfen / fürkommen werde / so ordnen und wollen Wir / daß hinfürter niemands seine Pflegsöhne oder Pflegtöchter / denen er mit Vormundschaft solle vorstehen / vor gehörter Rechenschaft seiner Verwaltung / so lang die Vormundschaft weret / und ohne angebrachte und erlangte erlaubnuß unserer Eherichter / ihme selbst / seinem Sohn oder Tochter / Sohns Sohne / oder Tochtters Tochter / anderst / dann wie es die gemeine Kayserliche Rechten zulassen / bey schwerer Straff verkehlichen solle.

Da sich auch begeben / daß eine junge Tochter oder Frau / durch List / Betrug / oder unerbarliche Hinderführungen / mit Worten oder thätlich / mit und ohne Gewalt / heimlich

cher

cher betrüglicher weiß / geraubt und hinweg
 geführt / und solches vor unsern verordneten
 Eherichtern / wie recht / dargethan und erwie-
 sen würde / so solle nicht allein in diesem Fall
 zwischen denen Persohnen keine Ehe erkennenet/
 noch zugelassen / sondern der / so gehörter maf-
 sen Raptum begangen / und alle andere / die
 zu solchem hochsträfflichen Laster Rath oder
 That / hülff und schub geben / am Leib / ver-
 mög Kayserl. Rechten gestrafft werden.

**Von heimlicher / unor-
 dentlicher Eheverpflichtung der Kinder / so
 ohne vorwissen der Eltern / oder Vor-
 munder geschehen.**

Nachdem die Ehrerbietung und Gehor-
 sam / so die Göttliche Gebott / natürli-
 che Einpflanzung / auch geschribene Rechte /
 denē Kindern gegenihren Eltern befehlen und
 aufflegen / auch billich auff das Eheliche ver-
 heurathen solle verstanden werden / damit al-
 so denen Eltern durchaus ein vollkommener
 Gehorsam